

Kreistag:

06.10.2023

Tagesordnungspunkt: 4

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter – Ganztagsfördergesetz (GaFöG); Umsetzung des gesetzlichen Auftrages

Vorlage-Nr.:

0761/X

Sachlage:

Das GaFöG ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten. Aus diesem Gesetz ergibt sich in Änderung des § 24 Abs. 4 SGB VIII für ein Kind ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein Rechtsanspruch (gilt auch für Förderschulen) auf Förderung in einer Tageseinrichtung an Werktagen in einem Umfang von 8 Stunden täglich. Die Angebote der Ganztagsschulen können zur Bedarfsdeckung genutzt werden und erfüllen den Rechtsanspruch. Eine Schließzeit in den Ferien kann durch Landesrecht bis höchstens 4 Wochen vorgesehen werden (8 Wochen Ferien sind abzudecken). Individuelle Wünsche der Familien münden in ein bedarfsgerechtes Angebot.

Für die Erfüllung des Rechtsanspruches ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, das Jugendamt, verantwortlich (§ 79 SGB VIII). Gemäß dem Landesrechtsvorbehalt (§ 26 SGB VIII) haben die Länder das Nähere zu den Leistungen, die im dritten Abschnitt des SGB VIII (§§ 22 – 25 SGB VIII) geregelt sind, zu normieren. Rheinland-Pfalz hat, neben den Möglichkeiten nach dem Schulrecht, für die Betreuung von Schulkindern Regelungen im KiTaG festgeschrieben (Horte), wobei ggf. Ergänzungen (evtl. Ferienbetreuung) notwendig werden könnten.

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen in denen sich die Kinder einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 KiTaG). Eine Förderung von Schulkindern in Tageseinrichtungen ist gemäß § 17 KiTaG vorgesehen insofern eine durchgehende Förderung nicht im Rahmen der Schule erfolgt. Den Nachrang von jugendhilferechtlichen Leistungen gegenüber anderen Trägern - in Bezug auf das GaFöG zur Schule - regelt § 10 Abs. 1 SGB VIII.

Nach Einschätzung des Jugendamtes ist eine Förderung der Schulkinder in den Kindertagesstätten aus plausiblen Gründen nicht möglich. Die Kinder befinden sich in den Schulen, deren

Standort sich nur selten am gleichen Ort (nur selten nebenan) wie die Kindertagesstätten befinden und der Einzugsbereich/Schulbezirk der KITAs und Schulen definiert sich in der Regel anders. Das schließt nach sachlicher Abwägung aus, dass die Kinder nach Schulschluss (vor oder nach dem Essen) von der Schule in eine Kindertagesstätte gefahren werden. Die Kindertagesstätten können mit Blick auf die Entwicklungen und Veränderungen der letzten Jahre diese Aufgabe nicht übernehmen, insbesondere die Möglichkeiten zu baulichen Veränderungen sind an den Standorten weitestgehend ausgereizt.

Bei einer Betreuung nach dem KiTaG (Horte) wird eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII notwendig. Das Land hat dann in der Folge die Personalkosten zu bezuschussen (§ 25 KiTaG – 47,2%). Die Sachkosten sowie die Personalkostenanteile der Träger (Stichwort: angemessener Eigenanteil) sind im KiTaG nicht geregelt, wären von den Einrichtungsträgern (Trägerschaft: § 5 KiTaG, ggf. Schulträgern) zu tragen. Die Träger der im Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen haben zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Schulkindern Elternbeiträge (§ 26 Abs. 2 KiTaG) zu erheben. Darüber hinaus ist für die Mittagsverpflegung ein gesonderter Beitrag zu entrichten (§ 26 Abs. 4 KiTaG). Eine Beförderung ist gemäß § 20 KiTaG ausgeschlossen.

Es würde sich die Frage stellen, ob die Verbandsgemeinden die Trägerschaft der Einrichtung übernehmen müssen und sodann einen angemessenen Eigenanteil (§ 5 Abs. 2 KiTaG) zu erbringen hätten. § 5 Abs. 4 KiTaG sieht vor, dass, wenn sich kein freier Träger findet (dürfte mit Blick auf die Schulträgerschaft der VGs ausgeschlossen sein), die Übernahme der Trägerschaft für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung (hier Hort) durch eine Gemeinde zu erfolgen hat (Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung). Die Aufgabe kann auch von einer Verbandsgemeinde übernommen werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 KiTaG). Die 4 bestehenden Horte im Westerwaldkreis stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinden. Darüber hinaus käme § 27 Abs. 3 S. 1 KiTaG zur Anwendung, wonach die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zur Kostendeckung beitragen sollen.

Rund 57 % der Plätze in den Grundschulen sind bereits Ganztagsplätze (GTSA und BGS – siehe Anlage 1). Die nach Schulrecht zur Verfügung stehenden Plätze können entsprechend dem Rechtsanspruch bzw. den zu ermittelnden Bedarfen der Familien ausgebaut werden (derzeit in den Verbandsgemeinden Ganztagschulen in Angebotsform (GTSA) und offene (betreuende) Ganztagschulen (BGS)). Die Ganztagsangebote in Angebotsform (GTSA - verpflichtende Teilnahme, mindestens 36 Schüler*innen) in den Schulen sind beitragsfrei, ein Entgelt für das Mittagessen wird erhoben und eine Beförderung ist einzurichten. Für die Betreuung in einer Betreuenden Grundschule (BGS, mindestens 8 Schüler*innen) werden in allen Verbandsgemeinden geringe Beiträge und ein Entgelt für das Mittagessen (insofern es angeboten wird) erhoben. Ein Beförderungsanspruch besteht nicht. Die Angebote und Finanzierung (Land und/oder Schulträger) dieser beiden Möglichkeiten differieren von der Art der Betreuung sowie in Bezug auf die Personalausstattung (siehe Anlage 2).

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII können die notwendigen Plätze für Ganztagsbetreuung der Schulkinder, wie zuvor ausgeführt, in den Schulen geschaffen werden. In den Schulen stehen Räume zur Verfügung, die an den Nachmittagen überwiegend nur im Ganztagsbetrieb genutzt werden, wenn ein solcher eingerichtet wurde (siehe Anlage 1: Schülerzahlen und Ganztagsplätze). An kleinen Grundschulen („Zwergenschulen“) könnte es schwierig werden passgenaue Angebote einzurichten.

Die Grundschulen stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinden und in wenigen Fällen der Ortsgemeinden sowie freien Träger. Der jetzt ergänzend geschaffene Rechtsanspruch aus dem SGB VIII sollte mit Blick auf die vielen bereits vorhandenen Ganztagsplätze nach Schulrecht im Zusammenwirken mit den Schulträgern der Grundschulen erfolgreich und sinnvoll umgesetzt werden. Diese Vorgehensweise wird landesweit von den verantwortlichen Stellen vor Ort und vom Bildungsministerium präferiert.

Es bedarf klarer und einheitlicher Regelungen und damit einer Abstimmung mit den zuständigen Verbandsgemeinden/Gemeinden und freien Trägern. Hier ist von Vorteil, dass die Schulentwicklungspläne für die Grundschulen derzeit, unter Beteiligung des Jugendamtes als planungsverantwortliche Stelle nach dem GaFöG, erstellt werden. Absicht der 10 Verbandsgemeinden ist es die Schulentwicklungspläne noch in diesem Jahr zu beschließen.

Der Bund bezuschusst lediglich einmalig die Investitionen. Die Zeit drängt, weil der Bund die Fördermittel bereits zur Verfügung gestellt hat und Fristen zu beachten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes erst im Laufe des Sommers veröffentlicht wurden. Die Planungen der VGs stehen an. Neben den Grundsatzentscheidungen der Gremien werden Beschlüsse für die einzelnen Maßnahmen notwendig sein und es muss mit den Bewilligungsbehörden eine Abstimmung erfolgen, bevor die Zuschussanträge für Einzelmaßnahmen gestellt werden können.

Im Westerwaldkreis stehen Bundesmittel in Höhe von 5.216.512,61 € zur Verfügung. Die Jugendämter haben im Zusammenwirken mit den Schulträgern für die baulichen Maßnahmen einen Maßnahmenkatalog (Ziffer 6 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Basismittel)) zu erstellen und diesen dem Ministerium für Bildung bis spätestens 31.07.2024 vorzulegen.

Die für den Ausbau der Ganztagschulen zur Verfügung stehende Summe sollte nach Möglichkeit dem Gleichheitsgrundsatz folgend nach Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden als Schulträger verteilt werden. Wohl wissentlich, dass die Höhe der Zuwendungen für Einzelmaßnahmen in diesem Falle nicht der Vorgabe der Ziffer 5.1.2 der Förderrichtlinie Basismittel von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben entspricht, wobei das Land auf der Homepage ausführt, dass die Förderquote höchstens 70 % beträgt. Im Übrigen hat das Bildungsministerium in einer Arbeitsgruppe mit kommunalen Vertretern darauf verwiesen, dass der Prozentsatz nicht als absolut anzusehen ist, da der Bund eine maximale Förderung von 70 % (§ 4 Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) vorgibt. Eine Mittelverteilung nach dem Gießkannenprinzip an alle Grundschulen ist damit nicht beabsichtigt. Die Entscheidung für eine Maßnahme erfolgt durch den Schulträger in Abstimmung mit dem Jugendamt. Es ergibt sich eine entsprechende Verteilung der Mittel an die Schulträger gemäß der Anlage 1 (die Schülerzahlen werden zum Stand 01. November 2023 nochmals bei den Verbandsgemeinden abgefragt).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Betreuung an den Freitagnachmittagen sowie in den Ferienzeiten einer gesonderten Planung bedürfen, weil entsprechend der Grundschulordnung und bestehenden Regelungen für Ganztagschulen diese Zeiten im schulischen Rahmen nicht abgedeckt werden können, diese Betreuungszeiten nach diesen Direktionen außen vor sind. Der Aufwand hier adäquate und bedarfsgerechte Lösungen zu finden wird, insbeson-

dere mit Blick auf den Personaleinsatz (Fachkräftemangel), schwierig werden und nur mit Unterstützung bzw. in Kooperation durch/mit die/den Schulträger/n möglich sein.

Die Umsetzung des GaFöG ist seitens des Jugendamtes in einem Bedarfsplan darzustellen. Grundlage hierfür werden die Schulentwicklungspläne sein, über deren Inhalte die Verbandsgemeinden als Schulträger entscheiden, die inhaltlich weitestgehend übernommen werden sollen.

Angemerkt wird, dass das Ministerium für Bildung (BM) darauf hingewiesen hat, dass der alte § 24 Abs. 4, jetzt Absatz 5 des SGB VIII, schon die Pflicht zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes für Schulkinder vorgesehen hatte und hat damit die Konnexität ausgeschlossen sei.

Beschlussvorschlag:

1. Die Ganztagsförderung von Kindern in den Grundschulen im Westerwaldkreis wird in Abstimmung mit den Trägern der Grundschulen im Westerwaldkreis umgesetzt. Grundlage werden die Schulentwicklungspläne sein.
2. Die Angebote im Rahmen der Ferienbetreuung und den Freitagnachmittagen sollen in Zusammenarbeit/Kooperation mit den Schulträgern und ggf. mit Unterstützung freier Träger umgesetzt werden.
3. Die Basismittel werden entsprechend der Anlage 1 an die Schulträger verteilt.
4. Das Jugendamt stimmt mit den Schulträgern ab, welche Maßnahmen in welchem Umfang zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach dem GaFöG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den dem Bildungsministerium vorzulegenden Maßnahmenkatalog aufgenommen werden.

Grundschulen (nach Verbandsgemeinden)**Anlage 1**

Stand: 08.2023

Standort	Klassen	Schüler	GTS	BGS
VG Bad Marienberg				
Bad Marienberg	16	337	147	32
Hof	6	112	0	36
Neunkhausen	7	126	0	48
Nistertal	5	66	0	39
Norken	2	31	0	12
Unnau	5	81	0	33
VG gesamt	41	753	147	200

490.758,87 €

VG Hachenburg				
Alpenrod	7	146	35	52
Atzelgift-Streithausen	4	86	0	36
Borod	5	94	0	32
Hachenburg	13	235	91	46
Hachenburg-Altstadt	5	82	0	57
Kroppach	6	101	0	49
Müschbach	7	115	0	43
Roßbach	8	147	45	22
VG gesamt	55	1.006	171	337

655.648,64 €

VG Höhr-Grenzhausen				
Hilgert	4	69	0	41
Hillscheid	5	91	0	62
Höhr-Grenzhausen	16	355	155	59
VG gesamt	25	515	155	162

335.645,18 €

VG Montabaur				
Girod	4	81	0	47
Horbach	6	110	0	49
Montabaur	14	309	110	53
MT-Horssen	12	249	112	88
Nentershausen	13	261	85	93
Neuhäusel	13	260	57	105
Niederelbert	8	138	0	80
Ruppach-Goldhausen	8	124	0	57
Welschneudorf	4	81	0	46
VG gesamt	82	1.613	364	618

1.051.253,73 €

VG Ransbach-Baumbach				
Nauort	0	188	66	52
Ransbach-Baumbach	0	325	141	53
Wittgert	0	115	0	50
VG gesamt	0	628	207	155

409.291,59 €

VG Rennerod				
Elsoff	0	122	0	78
Hellenhahn	4	59	23	29
Irmtraut	4	72	0	39
Nister-Möhrendorf	0	209	0	64
Rennerod	0	202	91	39
VG gesamt	8	664	114	249

432.754,17 €

VG Selters				
Herschbach/Uww.	15	285	76	54
Marienrathdorf	7	118	0	70
Selters	9	195	79	56
VG gesamt	31	598	155	180

389.739,45 €

VG Wallmerod				
Herschbach/Oww.	5	100	0	45
Hundsangen	4	90	0	39
Meudt	9	169	106	40
Niederahr	4	67	0	56
Wallmerod	4	62	0	56
Weroth	4	76	0	29
VG gesamt	30	564	106	265

367.580,35 €

VG Westerburg				
Gemünden	5	89	0	41
Guckheim	4	61	0	27
Höhn	10	189	0	71
Kaden	7	123	0	48
Langenhahn	4	68	0	32
Stockum-Püschchen	4	61	0	23
Westerburg	16	310	132	88
Montessori Westerburg	0	0	0	0
VG gesamt	50	901	132	330

587.216,12 €

VG Wirges				
Dernbach	11	243	0	106
Evang. GS Mogendorf	4	0	0	0
Siershahn	14	295	160	65
Wirges	10	224	106	33
VG gesamt	39	762	266	204

496.624,51 €

Gesamt	361	8.004	1.817	2.700
---------------	------------	--------------	--------------	--------------

5.216.512,61 €

22,70%	33,73%
56,43%	

Kurzbeschreibung zu den schulischen Ganztagsangeboten

(Interdisziplinäre AG Rechtsanspruch Ganzttag GS-Kinder – Bildungsministerium, Herr Klag)

1. Vereinbarungen auf Ebene der Kultusministerkonferenz

Aufgrund des heterogenen Ganzttagsschulangebotes in Deutschland hat sich die Kultusministerkonferenz (KMK) auf Kriterien geeignet, die erfüllt sein müssen, damit eine Schule als „Ganzttagsschule“ ausgewiesen werden kann:

- Das Angebot steht an mindestens drei Tagen in der Woche mit täglich mindestens sieben Zeitstunden bereit;
- Bereitstellung eines Mittagessens;
- Die Ganztagsangebote werden unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt. Sie stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht.

Vor dem Hintergrund dieser Kriterien sind im schulischen Bereich grundsätzlich drei Formen der Ganzttagsschule zu unterscheiden:

- vollgebundene Ganzttagsschule
→ in RP „verpflichtende Ganzttagsschule“(vGTS); alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule sind verpflichtet, am Ganztagsangebot teilzunehmen.
- teilgebundene Ganzttagsschule in RP „Ganzttagsschule in Angebotsform“(GTSA); die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig, sobald eine Schülerin bzw. ein Schüler für die Teilnahme angemeldet ist, besteht für eine bestimmte Zeitdauer (i.d.R. ein Schuljahr) die Verpflichtung, das Angebot zu besuchen.
- offene Ganzttagsschule
→ in RP „offene Ganzttagsschule“ (oGTS),
→ Achtung: In RP im Grundschul-Bereich ausschließlich als Angebote der Betreuenden Grundschule(BGS) sofern das Angebot die KMK GTS-Kriterien erfüllt; hier können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Wunsch an den ganztägigen Angeboten teilnehmen. Es besteht keine Teilnahmeverpflichtung. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Aufenthalt, verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule, an mindestens drei Wochentagen im Umfang von täglich mindestens sieben Zeitstunden möglich.

2. Ganzttagsschulformen in RP

(Grundschulordnung und Richtlinien zur Ganzttagsschule – Vorgabe: mindest Schülerzahlen)

a) verpflichtende Ganzttagsschule (vGTS)

(Im GS-Bereich ausschließlich Schulen in privater Trägerschaft. Im Bereich der Förderschulen gibt es vGTS auch in öffentlicher Trägerschaft)

I.d.R. umfasst das Ganztagsangebot den gleichen Zeitrahmen wie der der GTSA (Montag – Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr; Freitag 8.00 – 13.00 Uhr). Abweichungen sind möglich. Dies gilt insbesondere für Förderschulen, weil hier die Schülerinnen und Schüler teils vergleichsweise lange Anfahrtszeiten haben können.

- rechtliche Grundlage: SchulG RP § 14 Abs. 1 Nummer 2
- Personalträgerschaft: Land - Sachkostenträgerschaft: Schulträger
- förmliches Errichtungsverfahren durch das Land (BM und ADD)
- zeitlicher Umfang: Vor- und Nachmittag an vier Tagen in der Woche (i.d.R. 8 Zeitstunden)
- Personal: Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, außerschulische Kooperationspartner (Honorarkräfte; Personal von juristischen Personen), weitere TVL-Kräfte

(Pädagogisches Personal; Aufsichtskräfte), FSJ, ErzieherInnen im Berufspraktikum, Ehrenamt

- pädagogische Konzeption: schulisches Bildungsangebot hinsichtlich der Regelungen vergleichbar zum Unterrichtsvormittag
- Mittagessen ist verbindlich bereitzustellen (in Verantwortung des Trägers)
- Weil es sich um ein schulisches Bildungsangebot handelt, ist die Teilnahme am Ganztag beitragsfrei, Kosten fallen nur für das Mittagessen an
- Schülertransport sichergestellt zum Unterrichtsende am Nachmittag
- Räume: vgl. Schulbaurichtlinie (zwei zusätzliche Räume i.d.R. Ruheraum und Spielraum, Mensa (0,75 m² je GTS-Kind; 2 – 3 Schichten); Küche □ Förderung im Rahmen des Landesschulbauprogrammes, weitere Räume können genehmigt werden, falls die pädagogische Konzeption dies erfordert.

b) Ganztagsschule in Angebotsform (GTSA)

- rechtliche Grundlage: SchulG RP § 14 Abs. 1 Nummer 1 und Sach2- bzw. Personalkompendium³ GTS
- mindestens 36 Schüler*innen
- Personalträgerschaft: Land - Sachkostenträgerschaft: Schulträger
- förmliches Errichtungsverfahren durch das Land (BM und ADD)
- zeitlicher Umfang: Vor- und Nachmittag an vier Tagen in der Woche (i.d.R. 8 Zeitstunden)
- Personal: Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, außerschulische Kooperationspartner (Honorarkräfte; Personal von juristischen Personen), weitere TVL-Kräfte (Pädagogisches Personal; Aufsichtskräfte), FSJ, ErzieherInnen im Berufspraktikum, Ehrenamt
- pädagogische Konzeption: schulisches Bildungsangebot hinsichtlich der Regelungen vergleichbar zum Unterrichtsvormittag; vier verbindlich vorgegebene Gestaltungselemente
- In den Gestaltungselementen „unterrichtsbezogene Ergänzungen“ und Förderung dürfen nur Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.
- Mittagessen ist verbindlich bereitzustellen (in Verantwortung des Trägers)
- Weil es sich um ein schulisches Bildungsangebot handelt, ist die Teilnahme am Ganztag beitragsfrei, Kosten fallen nur für das Mittagessen an
- Schülertransport sichergestellt zum Unterrichtsende am Vormittag (12.00 und 13.00 Uhr) und am Nachmittag (i.d.R. 16.00 Uhr)
- Vorgaben Räume: vgl. Schulbaurichtlinie (zwei zusätzliche Räume i.d.R. Ruheraum und Spielraum, Mensa (0,75 m² je GTS-Kind; 2 – 3 Schichten); Küche □ Förderung im Rahmen des Landesschulbauprogrammes, weitere Räume können genehmigt werden, falls die pädagogische Konzeption dies erfordert.

c) offene Ganztagsschule

Im Bereich der Förderschule gibt es diese Form in RP nicht.

An Grundschulen gibt es diese Form nur als Betreuende Grundschule, sofern das Angebot die KMK-Kriterien erfüllt.

- rechtliche Grundlage: SchulG RP § 14 Abs. 2 Nummer und „Hinweise zu Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“⁴
- mindestens 8 Schüler*innen
- Personal- und Sachkostenträgerschaft: kommunaler Träger (zumeist Schulträger) oder freier Träger (z. Elternverein, Förderverein...)
- Das Land gewährt je nach Umfang der Betreuung eine pauschalisierte Landeszuwendung
- niedrigschwellig und bedarfsgerecht einzurichtendes Betreuungsangebot; Antragsstellung jährlich bei ADD
- zeitlicher Umfang: sofern oGTS mind. An 3 Tagen, Mindestverweildauer 7 Zeitstunden; i.d.R. richten sich die konkreten Zeiten darüber hinaus an den Bedarfen vor Ort.

- Personal: Fachkräfte oder andere geeignete Betreuungskräfte
- Mittagessen kann bereitgestellt werden (in Verantwortung des Trägers des BGS-Angebotes oder des Schulträgers je nach Absprache vor Ort)
- Der Träger kann zur Finanzierung des Angebotes neben einem angemessenen Eigenanteil, den er zu leisten hat, Elternbeiträge erheben. Weitere Kosten fallen für das Mittagessen an. An 462 BGS, die oGTS sind, wird ein Elternbeitrag erhoben.
- Mindestteilnehmerzahl: 8 Schülerinnen und Schüler
- Gruppengröße: bis zu 25 Kinder bei Fachkraft; bis zu 20 Kinder sofern Betreuungskraft keine Fachkraft
- Schülertransport sichergestellt zum Unterrichtsende am Vormittag (12.00 und 13.00 Uhr), nicht am Nachmittag, da die Kinder theoretisch zu jeder Zeit das Angebot verlassen können.
- Vorgaben Räume: vgl. Schulbaurichtlinie (zwei zusätzliche Räume); förderfähig im Rahmen des Landesschulbauprogrammes

An GTSA und vGTS kann vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende um 16.00 Uhr oder am Freitagnachmittag ein ergänzendes Angebot der Betreuenden Grundschule gemäß den entsprechenden Vorgaben in den „Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ eingerichtet werden.

Information zur Trägerschaft, zu Personal etc. vgl. Nummer 2c

Hinweis: Die Schulbaurichtlinie wird derzeit überarbeitet. Die Veröffentlichung ist nach dem derzeitigen Stand für Ende 2023 vorgesehen. Die Belange des Rechtsanspruchs werden dort berücksichtigt.

- https://ganztagschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/ganztagschule.rlp.de/Downloads/Kompendien/GTS-Sachkompendium_10-2021.pdf
- https://ganztagschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/ganztagschule.rlp.de/Downloads/Kompendien/GTS-Personalkompendium_10-2021.pdf
- https://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/2014-08-01_Hinweise_zur_Einrichtung_von_Betreuungsangeboten_an_Grundschulen.pdf

Weitere schulische Betreuungsangebote

a) „BGS-Übermittag“

Betreuende Grundschulen (BGS), die insbesondere die zeitlichen Vorgaben der KMK-Kriterien nicht erfüllen, können nicht als offene Ganztagsangebote gewertet werden. Das Betreuungsangebot folgt den gleichen Regularien, die in den „Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ vom Ministerium für Bildung grundgelegt sind.

Information zur Trägerschaft, zu Personal etc. vgl. Nummer 2c

b) „BGS-Ergänzung“

- ca. 120 Schulen vor Unterrichtsbeginn
- ca. 30 Schulen über 16.00 Uhr hinaus
- ca. 260 Schulen am Freitagnachmittag

Hinweis: Die hier genannten Begriffe „BGS-Übermittag“ und „BGS-Ergänzung“ sind keine fest definierten Termini, die sich in den landesrechtlichen Vorgaben finden. Sie werden hier ausschließlich zum Zwecke der Kommunikationsklarheit in der AG grundgelegt